

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Juli 2017	Nr. 40
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie Vom 8. Juni 2017.....	382
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Erweiterte Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	385
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	388
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	390
Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor sowie das Erweiterte Hauptfach, Nebenfach und Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	392

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 8. Juni 2017

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs umfasst insgesamt 63 CP. Davon entfallen 48 CP auf einen Pflichtbereich und 15 CP auf einen Wahlpflichtbereich.

(2) Im Pflichtbereich müssen folgende Module belegt werden:

- Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (NF EINF)
- Bibelkunde (NF BK)
- Biblische Theologie (NF BT)
- Neues Testament 1: Einführung (NF NT 1)
- Kirchengeschichte 1: Einführung (NF KG 1)
- Systematische Theologie 1: Einführung (NF ST 1)
- Praktische Theologie 1: Einführung in die Religionspädagogik (NF PT 1)
- Religionswissenschaft 1: Judentum und Islam (NF RW 1)

Im Wahlpflichtbereich müssen zwei Module aus unterschiedlichen Disziplinen belegt werden, ein Modul à 10 CP (a-Variante) und ein Modul à 5 CP (b-Variante):

- Altes Testament 2a/b: Aufbaumodul (NF AT 2a/b)
- Neues Testament 2a/b: Aufbaumodul (NF NT 2a/b)
- Kirchengeschichtliche 2a/b: Aufbaumodul (NF KG 2 a/b)
- Systematische Theologie 2a/b: Aufbaumodul (NF ST 2a/b)
- Praktische Theologie 2a/b: Aufbaumodul (NF PT2a/b)
- Religionswissenschaft 2a/b: Europäische und fernöstliche Religionsgeschichte (NF RW 2a/b)
- Interdisziplinäres Modul (NF IM b)

§ 36 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate,

Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Übungsaufgaben und Praktikumsberichte.

(2) Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidatenerkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Nachweis von Sprachvoraussetzungen:

Der Nachweis, dass die Teilmodulprüfung „Einführung in das neutestamentliche Griechisch“ im Modul NF NT 1 bestanden wurde oder mindestens gleichwertige Griechischkenntnisse vorliegen, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Proseminararbeit im selben Modul.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Aufbaumodule ist der Nachweis, dass die Prüfungen der Einführungsmodule erfolgreich absolviert wurden.

Aufbau-/Vertiefungsmodul	Voraussetzung
HF AT 2a/b	HF AT 1
HF NT 2a/b	HF NT 1
HF KG 2a/b	HF KG 1
HF ST 2a/b	HF ST 1
HF PT 2a/b	HF PT 1

§ 38

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierende, welche nach diesem Zeitpunkt das Bachelor-Studium Evangelische Theologie aufnehmen. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Studienordnung bereits in das Hauptfach oder Nebenfach Evangelische Theologie eingeschrieben waren, können auf Wunsch in einen der neuen Studiengänge wechseln.

Saarbrücken, 6. Juli 2017

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)